

Statuten des Vereins

eVent Art

§1 Vereinsname und Vereinssitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„**eVent Art - Verein zur Förderung der Eventkultur und digitaler Medien**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und die europäischen Nachbarländer.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Eventkultur und digitaler Medien. Um eine aktive Planung der Freizeitgestaltung zu ermöglichen, werden Informationen über eine Vielzahl, diese Gestaltung betreffende Themen, wie Sport, Kultur, Parties, Musik und vieles mehr, für verschiedene Zielgruppen unterschiedlicher Altersstruktur und unterschiedlicher Interessenslage über digitale Medien in Form eines Internet-Portals zur Verfügung gestellt.

Besonderes Augenmerk wird hierbei auf Innovationen im Bereich der digitalen Medien gelegt, deren Verbreitung eines der Hauptziele des Vereins ist.

Zu den Aufgaben des Vereines gehören Informationsbeschaffung, redaktionelle Aufbereitung derselben und die Leistungen eines Backoffice. Neben einer umfangreichen Sammlung an Fakten der, für die oben genannten Zielgruppen relevanten Veranstaltungen, liegt das Hauptaugenmerk auf der objektiven Berichterstattung über ausgewählte Veranstaltungen. Den Mitgliedern soll der Zugang zur journalistischen Arbeitsweise mit Schwerpunkt auf digitale Medien eröffnet werden.

Weiters soll die - im Eventbereich immer größere Bedeutung erlangende – Digitale Fotografie gefördert werden. Mitgliedern soll der Umgang mit digitalen Kameras und digitalen Spiegelreflexkameras, digitalen Bild- und Tonrecordern näher gebracht und die Möglichkeit eröffnet werden, die bei aktuellen Geräten zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Ein weiteres Ziel liegt auf der Förderung europäischer Künstler unter Einbeziehung digitaler Medien, wobei oben genanntes Portal als Plattform für derartige Projekte genutzt werden soll.

§3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Zur Verwirklichung des in §2 näher beschriebenen Vereinszwecks sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins vorgesehen:

- (1) Primäre Aufgabe ist der redaktionelle Betrieb einer Internetplattform (nicht aber die EDVtechnische Installation, Programmierung oder Wartung), auf welcher dem Vereinszweck dienliche Informationen zur Verfügung gestellt werden. Nach Möglichkeit können die Informationen auch über andere Medien und für mobile Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Die wichtigsten Tätigkeiten dazu sind der Betrieb einer Redaktion und der Organisation, welche die Inhalte, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind, erstellt, organisiert und betreut.
- (3) Zur Ermöglichung des Vereinszieles der objektiven Berichterstattung über ausgewählte Veranstaltungen, ist auch die persönliche Anwesenheit der Berichtersteller vor Ort ein Teil der Tätigkeiten.
- (4) Beabsichtigt sind Einführungs- und Ausbildungsveranstaltungen betreffend der Nutzung von Internet-Plattformen, von digitalen Medien, journalistischem Arbeiten und digitaler Fotografie.
- (5) Durch die Abhaltung von vereinsinternen Workshops für die Mitglieder soll die Entfaltung gestalterischen Potentials gefördert werden.
- (6) Ebenso ist die Entwicklung und Verwirklichung multimedialer Projekte mit europäischen Künstlern vorgesehen.

§4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

Die anfallenden Kosten werden durch die Schaltung entgeltlicher Werbung auf der Internetplattform oder in sämtlichen sonstigen durch den Verein genutzten Medien und Kommunikationsmitteln, Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen von Sponsoren ohne Gegenleistung des Vereins, sowie dem Verein aufgrund seiner Tätigkeit eventuell zustehenden öffentlichen Geldern oder Förderungen gedeckt.

§5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aufgrund einer Beitrittserklärung den Vereinszweck durch ihre Mitarbeit fördern. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Handlungsfähigkeit oder Rechtspersönlichkeit, sowie durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und ist mit Einlangen der schriftlichen oder elektronischen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses
 - Handlungen setzt, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen
 - vertrauliche Informationen, die ihr/ihm im Zuge ihrer/seiner Tätigkeit im Verein zugegangen sind, an Dritte weitergibt, wobei sich der Verein ein eventuelles gerichtliches Vorgehen bei Verwirklichung eines Tatbestandes des StGB oder von Nebengesetzen ausdrücklich vorbehält.
 - dem Verein in anderen als den oben genannten Formen materiellen oder immateriellen Schaden zufügt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 und 4 genannten Gründen vom Vorstand über Antrag eines Vorstandsmitglieds beschlossen werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen. Die bei der Zusendung anfallenden Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen. Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder die ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, bei der Erstellung ihrer Werke im Rahmen der Vereinstätigkeit, die notwendigen Sorgfaltspflicht und Qualitätskriterien walten zu lassen.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Generalversammlung mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einreichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung und zu den gemäß Abs.4 ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;

- (2) Entgegennahme und Genehmigung der Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (4) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften oder Rechnungsprüfern und Verein;
- (6) Entlastung des Vorstands;
- (7) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich aus Obmann/Obfrau, Kassier/in, Schriftführer/in sowie deren Stellvertreter/innen zusammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat zumindest zwei Kandidaten für jeden Sitz im Vorstand zur Wahl vorzuschlagen. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Obfrau/Obmann, in deren/dessen Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich, auf elektronischem Wege oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit zwei Drittel- Mehrheit. Ist eine solche nicht zu erlangen, so kann nach frühesten vier Wochen die erneute Abstimmung über dieselbe Angelegenheit durch ein Mitglied des Vorstands angeregt werden.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands

an die Generalversammlung zu richten. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 vorgesehene Mindestanzahl, so wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§13 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Benennung der in den Vorstand wählbaren Vereinsmitglieder;
- (9) sämtliche sonstigen Geschäftsführungs-Angelegenheiten.

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau / der Obmann vertritt den Verein nach außen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Zur passiven Vertretung nach außen ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Anzahl erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Obfrau / der Obmann hat zu Beginn jeder Generalversammlung bzw. Vorstandssitzung ein Mitglied des Vorstandes zur Schriftführerin / zum Schriftführer zu ernennen, diese/m obliegt die Führung des Protokolls der betreffenden Generalversammlung bzw. Vorstandssitzung.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, ihre Stellvertreter/innen, ist auch diese/r verhindert, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ist die Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist..
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs. 2 – 5 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

§16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Besteht eine Streitpartei aus mehreren Personen, so haben sie gemeinsam ein Mitglied namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden der Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig
- (4) Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle

der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch die Einigung der Streitparteien oder durch eine schriftliche Empfehlung des Schiedsgerichtes.

§17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§34 Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.